

Wochenblatt

für
**Wilsdruff, Tharandt, Rossen,
Siebenlehn und die Umgegenden.**
Amtsblatt

für das Königliche Gerichtsamt Wilsdruff und den Stadtrath daselbst.

N. 66.

Freitag den 25. August

1871.

Bekanntmachung.

Während des im Monate September dieses Jahres in der Stadt Wilsdruff vorzunehmenden Schleußenbaues bleibt die davon betroffene, innerhalb der Stadt gelegene Strecke der Dresden-Rossener Chaussee für den Wagenverkehr geschlossen und wird der Verkehr für diese Zeit mit Umgehung der Stadt auf die von Kesselsdorf ab über Grumbach führende Chausseestrecke verwiesen.

Dresden, den 22. August 1871.

Königliche Amtshauptmannschaft.

In Interimsverwaltung:
v. Meisch.

Ludwig.

Bekanntmachung.

Anher erstatteter Anzeige nach, ist am 9. dieses Monats aus einer Wohnung in Weistropp eine braun- und blaugefärbte Mannsjacke von Sommerstoff spurlos entwendet worden, was behufs Ermittlung des Diebes und Wiedererlangung des Gestohlenen hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Königliches Gerichtsamt Wilsdruff, am 19. August 1871.
Leonhardi.

Anher erstatteter Anzeige zufolge sind in der Zeit vom 7. bis 9. dies. Mon. aus einer Wohnung in hiesiger Stadt die unter O aufgeführten Gegenstände entwendet worden, was behufs Ermittlung des Diebes und Wiedererlangung des Gestohlenen hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Wilsdruff, den 22. August 1871.

Das Königliche Gerichtsamt.
Leonhardi.

1., zwei schwarze Tuchröcke mit innern Schoofstaschen, schwarzen übersponnenen Knöpfen, schwarzer Borde eingefast, schwarzem Mohairfutter und in dem einen rothes, in dem andern gelbes Aermelfutter, 2., ein Paar schwarze Trikotbosen mit gelbem Bundfutter und gelben Knöpfen; 3., ein Paar schwarze Tuchhosen, an beiden Beinen zwischen der inneren Naht ein Streifen eingefast; 4., eine schwarze Wulstweste mit grauem Rücken, schwarzen Knöpfen mit blauen Punkten; 5., eine weißgeblumte Pique-Weste, die Knöpfe inwendig mit Ringen befestigt; 6., eine schwarze Atlasweste mit schwarzem Rücken, gelbem Futter, die vordere Naht etwas bestochen; 7., zwei schwarzseidne Halstücher; 8., eine graue Lama- (Frauen-) Kutte mit braungefärbtem Varchent gefüttert und mit brauner Borde eingefast; 9., ein Paar schwarzlederne Handschuhe und 10., ein blau, schwarz und weißgefärbter zertrennter wollener Rock.

Tagesgeschichte.

Wilsdruff, den 24. August 1871.

Für die nächsten beiden Sonntage stehen unserer Stadt Festlichkeiten bevor, an denen das größere Publikum Interesse nehmen dürfte. Nächsten Sonntag, den 27. August werden die Vorturner des Gauverbandes der sächsischen Niederelbe ihren Vorturnertag hier abhalten (siehe Inserat) und nächsten Sonntag über 8 Tage beabsichtigt der hiesige Militärverein zu Ehren seiner aus dem Kriege heimgekehrten Mitglieder sowie aller bis jetzt zurückgekehrten Krieger aus der Stadt und dem Gerichtsamtsbezirke Wilsdruff im Gasthose zum goldnen Löwen allhier eine Friedensfeier zu begehen, worüber in den nächsten Nummern dieses Blattes Ausführliches bekannt gegeben werden soll; wir verfehlen aber nicht, schon heute die betreffenden Militairs oder deren Eltern darauf aufmerksam zu machen.

Schon wieder einmal eine empörende Mordthat und zwar geschehen in unserer Nachbarstadt Rohnweim; die „Dr. Nachr.“ schreiben: In Rohnweim hat in der Nacht vom 22. und 23. August, 1/4 11hr, der Tagearbeiter Altermann seine Haushälterin, Namens Görniz, mit einem Holzbeile todgeschlagen, indem er ihr mit vier Schlägen den Kopf spaltete. Die Gemordete war 35 Jahr alt und erst seit 6 Wochen im Hause des Altermann, welcher Wittwer und Vater eines schon größeren Knaben ist. Gerüchweise verlautet, daß

Eifersucht das Motiv zu dieser schrecklichen That gewesen sein soll, auch wird behauptet, daß die Görniz sich in geeigneten Umständen befunden habe. Altermann ist selbstverständlich sofort in strenge Haft genommen worden.

Das Ministerium des Innern hat unterm 19. August folgende Verordnung, die Bekanntmachung der Ergänzungswahlen für die II. Kammer der Ständeversammlung erlassen: Da nach §. 315 der Verfassungsurkunde im Laufe des gegenwärtigen Jahres die Einberufung der Stände des Landes zu einem ordentlichen Landtage bevorsteht, so hat das Ministerium des Innern beschlossen, die erforderlichen Ergänzungswahlen für die II. Kammer und zwar in nachbenannten Wahlkreisen vornehmen zu lassen: im 2. und 3. Wahlkreise der Stadt Dresden, im 1. und 2. Wahlkreise der Stadt Leipzig, im 2. Wahlkreise der Stadt Chemnitz, im 1., 3., 5., 8., 9., 13., 16., 20. und 21. städtischen Wahlkreise, sowie im 1., 2., 4., 5., 6., 12., 14., 15., 31., 32., 36., 41., 42. und 44. Wahlkreise des platten Landes. In Gemäßheit §. 22 des Gesetzes, die Wahlen für den Landtag betreffend, vom 3. December 1868, werden daher die hierbei beteiligten Behörden angewiesen, die zur Veranstaltung obiger Ergänzungswahlen nach den Vorschriften des Gesetzes nöthigen Einleitungen sofort zu treffen. Die Abgabe der Stimmen hat in allen obenerwähnten Wahlkreisen den 2. October d. J. stattzufinden.

Nach einer der „C. Z.“ von kompetenter Seite zugehenden Mittheilung hat auch die k. Staatsregierung die Errichtung einer vierten Wagenklasse bei den Staatseisenbahnen in Angriff genommen.